

Gemeinde Melsdorf: B-Plan Nr. 18 / 10. Änderung FNP,, Solarpark Melsdorf“

Auswertung der Stellungnahmen aus frühzeitiger Beteiligung der Behörden / TÖB und der Öffentlichkeit

1. Behörden / TÖB

1.1. Ohne Rückmeldung

- | | |
|--|---|
| - Gemeinde Achterwehr | - Bauernverband SH |
| - Gemeinde Ottendorf | - Bundesnetzagentur |
| - DB-Bus | - Kampfmittelräumdienst |
| - NABU | - Landesamt für Vermessung und Geoinformation |
| - LBV-SH | - SH Netz |
| - KVG Kieler Verkehrsgesellschaft | - Handwerkskammer Flensburg |
| - Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen | - BUND Landesverband Schleswig-Holstein |

1.2. ohne Bedenken / Anregungen / Hinweise

- | | |
|--|--|
| - Landwirtschaftskammer SH, vom 12.08.2022 | -Wasser- und Bodenverband Melsdorfer Au, vom 20.07.2022 |
| -Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH, vom 18.08.2022 | -Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, vom 25.07.2022 |
| -Vodafone GmbH, vom 11.08.2022 | - IHK Kiel, vom 23.08.2022 |
| -Telekom GmbH, vom 20.07.2022 | - Gemeinde Quarnbek, vom 22.07.2022 |
| -Dataport, vom 21.07.2022 | |

1.3. mit Bedenken / Anregungen / Hinweisen

Vorbemerkung:

Die Hinweise/Maßgaben aus den Behörden/TÖB-Stellungnahmen sind zum Teil beachtlich (nur) für die weitere Objektplanung bzw. für das nachgeordnete bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren und die Umsetzung der Planung; sie richten sich insofern an den Vorhabenträger und sind von ihm entsprechend zu beachten. Dem Vorhabenträger wurden daher diese Stellungnahmen zur Kenntnis gegeben; dies ist jeweils in der rechten Spalte entsprechend vermerkt.

Datum und Inhalt der Stellungnahme (z.T. auf Kernaussagen zusammengefasst)	Bewertung
<p>Deutsche Bahn AG Schreiben vom 30.08.2022</p> <p>Eine Vereinbarung über die Nutzung durch den Vorhabenträger Enerparc AG liegt uns nicht vor. Angaben zu den möglichen Verkehren, die zur Erschließung der Fläche den PBÜ nutzen, sind in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten. Wir gehen jedoch davon aus, dass zumindest für die Erschließung des Gebietes der PBÜ km 8,683 mehrmals täglich genutzt werden sollte. Aus den vorgenannten Gründen können wir der beabsichtigten Nutzung des PBÜ km 8,683 zur Erschließung der Fläche nicht zustimmen. Dies gilt sinngemäß auch für den vorhandenen PBÜ km 8,983 (gleicher Nutzer) sowie die im Projektplan dargestellten geplanten Zufahr-</p>	<p>Kennntnisnahme Der Vorhabenträger ist informiert. Nach aktuellem Planungsstand ist die Erschließung des Solarparks über die Gleisanlagen hinweg nicht mehr vorgesehen. Die verkehrliche Erschließung soll nunmehr von Süden aus über die Straße „Fegefeuer“ erfolgen.</p>

<p>ten im Bereich der Gleisanlagen.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken ist verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Vorhabenträger ist informiert.</p> <p>Ein Blendgutachten wurde erstellt. Berücksichtigt wurden neben der Autobahn und der umliegenden Wohnbebauung auch die Bahnstrecke Kiel-Rendsburg. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine Blendwirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Kenntnisnahme; der Vorhabenträger ist informiert.</p> <p>Anm.: Der Vorhabenträger wird im Durchführungsvertrag zur Beachtung aller bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachtenden Auflagen und Maßgaben der Behörden/TÖB verpflichtet.</p>
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume(LLUR),</p> <p><u>Untere Forstbehörde (Schreiben vom 26.08.2022)</u></p> <p>Mit Ausnahme einer Fläche wurden die Waldflächen in den Planungsunterlagen korrekt berücksichtigt. Zusätzlich ist die bestockte Fläche südlich der Straße „Fegefeuer“ und nördlich der A210 als Wald einzustufen. Entsprechend ist auch hier ein gesetzlicher Abstand von 30 Meter zu berücksichtigen.</p> <p><u>Technischer Umweltschutz (Schreiben vom 17.08.2022)</u></p> <p>Es wird angeregt die schutzbedürftigen Nutzungen südlich und östlich der Solarfläche durch Unterbindung der Sicht auf die Module in Form von Wällen / oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante vor Blendung zu schützen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angesprochene Waldfläche mit Waldabstand wird in die Planung eingearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Eingrünung durch mehrreihige Bepflanzung ist für die angesprochenen südlichen Nutzungen vorgesehen. Östlich der SO Flächen befindet sich das Gewerbegebiet, zu welchem Aufgrund mehrerer bestehender Knicks keine direkt Sichtbeziehung besteht</p>
<p>Autobahn GmbH</p> <p><i>Schreiben vom 02.09.2022</i></p> <p>Anbauverbot- und Anbaubeschränkung § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind in den B-Plan aufzunehmen und zeichnerisch darzustellen.</p> <p>Photovoltaikanlagen zählen zu den Hochbauten und dürfen daher nicht in der Anbauverbotszone errichtet werden. Die Errichtung des Zaunes oder Flächen für die Erschließung und Umfahrungen der Module kann im späteren baugenehmigungsverfahren zugestimmt werden unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu keiner Zeit gefährdet wird.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 210 ausgeschlossen wird. Gefahren, die durch eine Blendwirkung der Photovoltaikanlagen entstehen könnten, sind auszuschließen und im Bebauungsplan durch Vorlage eines Blendgutachtens zu widerlegen bzw. nachzuweisen (Ausschluss der Blendgefahren bei späterer Aufstellung).</p> <p>Bitte um Beachtung der Abstands- und Größenvorgaben bei Baumpflanzungen (Abstand vom Fahrbahnrand in Abhängigkeit von der Wuchshöhe).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Anbauverbot ist bereits als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Vorhabenträger ist informiert.</p> <p>Solaranlagen, Zäune oder Umfahrwege innerhalb der Anbauverbotszone sind nach aktuellem Planungsstand nicht vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein Blendgutachten wurde erstellt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass für die Autobahn lediglich zu vernachlässigende Reflexionen zu erwarten sind. Es sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme; der Vorhabenträger ist informiert.</p> <p>Anm.: In Frage kommende Bereiche lägen im Waldabstand, dort sind keine Baumpflanzungen</p>

<p>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>Umfangreicher Katalog an zu beachtenden Bedingungen und Auflagen für den Bau und Betrieb des Solarparks:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freihalten der Anbauverbotszone - keine Zufahrt und keine Bauarbeiten von der Autobahn aus - Ausschluss von Behinderungen oder Beeinträchtigungen des Verkehrs während der Bauphase - kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz - keine Ableitung von Abwässern in das Entwässerungssystem oder auf das Gelände der Autobahn - kein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün 	<p>vorgesehen</p> <p>Kenntnisnahme Werbeanlagen sind nicht vorgesehen. Der Vorhabenträger ist informiert.</p> <p>Kenntnisnahme Der Vorhabenträger ist informiert Anm.: Der Vorhabenträger wird im Durchführungsvertrag zur Beachtung aller bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachtenden Auflagen und Maßgaben der Behörden/TÖB verpflichtet.</p>
<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde <i>Schreiben vom 26.08.2022</i></p> <p><u>Fachdienst Regionalentwicklung</u></p> <p>Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen sollen gemäß LEP, Fortschreibung 2021, Ziffer 4.5.2 Abs. 5 G, ab einer Größe von 20 ha in der Regel Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Nach einer Handreichung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 11.02.2022 („Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“) können Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte als Begründung dafür dienen, dass die Landesplanungsbehörde auf ein ROV verzichtet.</p> <p>Nach hiesiger Auffassung genügt die Untersuchung von Standortalternativen, auf die in der Begründung Bezug genommen wird und die auf das Jahr 2018 zurückgeht, den heutigen Anforderungen an ein Gemeindegrenzen übergreifendes Plankonzept nicht bzw. nicht mehr, zumal die rechtlichen Rahmenbedingungen inzwischen auch andere sind als noch zu den Zeiten der vorgenommenen Untersuchung. So wurde beispielsweise die EEG-Förderkulisse von ursprünglich 110 m auf inzwischen 500 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen ausgedehnt. Eine nach heute geltenden Rahmenbedingungen vorgenommene Aktualisierung der seinerzeitigen Potenzialflächenuntersuchung nur punktuell auf das jeweilige Einzelbauvorhaben bzw. die jeweils betroffene Gemeinde vorzusehen, greift zu kurz, wenn dabei der übrige Untersuchungsbereich außeracht gelassen wird. Auch wäre zu klären, ob überhaupt eine Einschränkung des Untersuchungsbereichs auf wie vormals eine EEG-Förderkulisse ausreicht, wenn inzwischen von anderen kreisangehörigen Kommunen bereits Standortkonzepte für Solar-Freiflächenanlagen vorgelegt werden ohne einen räumlichen Bezug zu überregionalen Verkehrswegen (BAB, Schiene).</p>	<p>Die Landesregierung hat am 13.09.2022 beschlossen, auf ein ROV für Freiflächen-Solaranlagen i.d.R. zu verzichten und dies nur ausnahmsweise ein besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten durchzuführen (z.B. bei außergewöhnliche Größe oder der Lage in einem besonders konfliktträchtigen Raum). Dies ist hier nicht erkennbar.</p> <p>Das Standortkonzept wird entlang des (erweiterten) Korridors fortgeschrieben. Ein amtsweites Standortkonzept in der Fläche (also auch außerhalb der geeigneten Bereiche entlang des Eisenbahn-/Autobahnkorridors) ist weiterhin nicht vorgesehen. Die Fortschreibung der Standortanalyse als Grundlage für die Standortbegründung wird der Begründung zur FNP-Änderung als Anlage beigelegt.</p>

Und abschließend lassen die Planunterlagen auch nicht erkennen, inwieweit eine Abstimmung mit weiteren Gemeinden des Untersuchungsraumes bereits stattgefunden hat oder noch stattfinden wird.

In Kapitel 4 der Standortanalyse („Vorgehensweise“) wird unter Bezugnahme auf das – inzwischen überholte – EEG 2017 ausgeführt, dass „für die Standortsuche für Freiflächen-Photovoltaikanlage sinnvollerweise nur solche Flächen in Betracht gezogen werden, die durch das EEG 2017 nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausschreibung eine Förderung erhalten können. Ohne Anspruch auf Förderung nach dem EEG ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Regel unwirtschaftlich.“ In Kapitel 3.3 („Standortbegründung“) wird dagegen richtigerweise darauf hingewiesen, dass Solarparks mittlerweile auch außerhalb der aktuellen EEG-Förderkulisse wirtschaftlich betrieben werden können. Aus diesem Grund sollten alle potenziell infrage kommenden Flächen in einer Standortalternativenprüfung betrachtet und diese Betrachtung dem EEG 2021 angepasst werden.

Aus der Zusammenfassung des Ergebnisses des Standortvergleichs geht bislang nicht hervor, warum der ausgewählte Standort gegenüber den anderen potenziellen „gut geeigneten“ Flächen gewählt wurde.

Da die Gesamtanlage mit einer maximalen Ausdehnung von über 1 km geplant ist, sollte überprüft werden, ob die Unterbrechungen zwischen den einzelnen Feldern als Landschaftsfenster eine ausreichende Größe besitzen, um räumliche Überlastungen durch Agglomerationen von Photovoltaikanlagen zu vermeiden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich der gewählte Standort unweit des interkommunalen Gewerbegebietes Rotenhof befindet (s. u. a. 7. Änderung des Flächennutzungsplans). Die Entfernung zwischen dem

Die Abstimmung mit den amtsangehörigen und an den Amtsbereich angrenzenden Gemeinden erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Absatz 2 BauGB).

Da Solarparks mittlerweile auch außerhalb der EEG-Förderkulisse wirtschaftlich betrieben werden können, umfasst gegenwärtig eine Standortalternativenprüfung regelmäßig alle potentiell in Frage kommenden Flächen, i.e. der Untersuchungsraum ist zunächst das gesamte jeweilige Gemeindegebiet. Hierauf soll in diesem Falle weiterhin verzichtet werden, die Untersuchung sich also nach wie vor auf den – zwischenzeitlich erweiterten- Korridor entlang der Eisenbahn und Autobahn beschränken. Der Korridor umfasst die aktuelle Förderkulisse nach EEG und damit den Raum, in dem für den Betrieb von Solarparks die besten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Zudem ist der Korridor aufgrund seiner Vorbelastung durch die Verkehrsachsen gemäß dem Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ als geeigneter Raum prädestiniert für eine solare Nutzung. Die Ausweitung des Suchraumes auf den gesamten Amtsbereich kann daher nicht zielführend sein, da alle anderen Flächen regelmäßig bestenfalls nur bedingt –und damit von vornherein schlechter- geeignet sind.

Die Fortschreibung der Standortanalyse weist für alle Gemeinden entlang des Korridors von Autobahn und Bahnlinie ausreichend Potenzial für die Anlage von Solarparks aus. Eine gängige Obergrenze für Solarparks ist 3% der Gemeindefläche; im Untersuchungsraum ist ein Flächenpotential von 5,4% der Gemeindefläche (Quarnbek) bis zu ca. 22% (Bredenbek) gegeben.

In der Fortschreibung der Standortanalyse wird das Plangebiet als „gut geeignet“ herausgearbeitet (höchste Stufe im Ranking).

Die maximale Ausdehnung entlang der Bahn beträgt ca. 970m, entlang der Autobahn ca. 950 m (dort nur tlw. Anliegend, da „Rücksprünge“ durch Waldflächen). Nur die diagonale Ausdehnung (maximale Ausdehnung zwischen den äußersten nordwestlichen und südöstlichen Ecken des Sondergebietes) beträgt mit ca. 1.120 m mehr als 1000 m. Es sind durch die vorhandenen Grünachsen Gliederungselemente gegeben, die vor diesem Hintergrund zur inneren Gliederung des Gebietes hinsichtlich Anzahl und Breite als ausreichend erachtet werden.

Die Gemeinde verkennt nicht, dass der Fläche prinzipiell auch die Eignung für eine gewerbliche Entwicklung, ausgehend vom östlich gelegenen Gewerbegebiet, zuzusprechen ist. Die

bestehenden Gewerbegebiet und der geplanten Solar-Freiflächenanlage beträgt ca. 350 m. Der sich durch die Bahntrasse im Norden und der Gemeindegrenze im Süden daraus ergebende Raum erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 16 ha (brutto).

Angesichts der Standortwahl und Ausdehnung der Solar-Freiflächenanlage werden künftige Entwicklungsmöglichkeiten für das interkommunale Gewerbegebiet eingeschränkt. Es darf nicht übersehen werden, welche dynamische Entwicklung das erwähnte Gewerbegebiet in der Vergangenheit erfahren hat und welche Standortvorteile hierfür bestanden haben und noch bestehen. Abgesehen von der Kooperation zwischen der Gemeinde Melsdorf und der Landeshauptstadt Kiel hat dieser Gewerbebestandort einen besonderen Stellenwert für die Region.

Es wird befürchtet, dass durch eine Einschränkung von Entwicklungsoptionen für den überregionalen Gewerbebestandort an einer Entwicklungsachse dieser Status wieder verloren gehen kann. Zumindest wird sich die Gemeinde Melsdorf im Rahmen ihrer Standortentscheidung für eine PV-Freiflächenanlage mit diesem Sachverhalt abwägend auseinandersetzen müssen.

Eine weiterführende Stellungnahme bleibt bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen vorbehalten.

Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz
(Untere Denkmalschutzbehörde)

Keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken; Hinweis auf archäologisches Interessengebiet.

Fachdienst Umwelt (UNB)

Eine gleichzeitige Überarbeitung des Landschaftsplans als kommunalem Fachplan für Naturschutz ist augenscheinlich nicht beabsichtigt. Nichtsdestotrotz ist die Anpassung erforderlich, damit Flächennutzungs- und Landschaftsplan als übergreifende kommunale Planungsinstrumente nicht im Widerspruch zueinander stehen.

Da der Plangeltungsbereich einerseits die Grundfläche von 10 ha überschreitet und andererseits den gesamten sowohl topographisch als auch naturräumlich vielfältigen Raum zwischen der Bahntrasse im Norden und der BAB 210 im Süden beansprucht, wird, wie bereits vom Gutachter unterstellt, die Notwendigkeit eine UVP-Pflicht gesehen.

Die in Kapitel 2.1.2 Schutzgut Wasser getroffenen Aussage, wonach für die Bereiche, in denen eine Überbauung geplant sei, kein oberflächennaher Grundwasserleiter zu vermuten sei, ist nicht haltbar. Wie der Abbildung 1 zu entnehmen ist, wird der Plangeltungsbereich durch eine Moorkulisse geprägt, u. z. genau am tiefsten Punkt in der Geländemulde, wo gem. der Karte „Bestand Biotoptypen“ neben einem Stillgewässer mit randlichen Weidenbruch gleichfalls mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland mit Feuchtezeigern anzutreffen sind. Es wird um eine Überarbeitung gebeten.

Gemeinde sieht auf absehbare Zeit aber keinen Bedarf für eine derart raumgreifende gewerbliche Entwicklung und steht einer solchen grundsätzlich auch durchaus kritisch gegenüber. Die zwischen geplantem Solarpark und vorhandenem Gewerbegebiet verbleibende Fläche (ca. 16 ha) wird daher als ausreichender Rahmen für eine der Gemeinde angemessene gewerbliche Entwicklung gesehen.

Vor diesem Hintergrund wird auf der Fläche des Plangebietes der erneuerbaren Energieerzeugung (die im überragenden öffentlichen Interesse liegt) ein Vorrang vor anderweitiger gewerblicher Nutzung eingeräumt.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme
(siehe auch weiter unten Stellungnahme ALSH)

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift für eine unmittelbar durchzuführende Änderung des Landschaftsplanes (LP). Bei einer Überarbeitung oder Neuaufstellung des LP ist die neue Situation zu berücksichtigen.

Laut UVPG Anlage 1 Punkt 18.7 besteht eine UVP-Pflicht. In § 50 (1) UVPG heißt es aber: „Werden Bebauungspläne ..., insbesondere bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9, aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung ... im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung ... nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt“. Das bedeutet, dass die notwendige UVP durch die Umweltprüfung mit dem Umweltbericht erfolgt. Eine eigenständige UVP ist nicht erforderlich.

Der Hinweis wird aufgenommen und das Kapitel 2.1.2 wird überarbeitet.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und Vielfalt der im südöstlichen Bereich befindlichen Flächen stellt sich die Frage, wieso die östliche Hälfte des Flurstücks 18/2 mit flächenhaften PV überstellt werden soll. Aufgrund ihrer Biotoptypenausstattung sollte diese Teilfläche vielmehr eine ökologische Aufwertung erfahren und so als Nachweis für die Bereitstellung des Kompensationserfordernisses dienen.

Die Notwendigkeit der Entwidmung des in Westostrichtung verlaufenden, gesetzlich besonders geschützten Knicks wird in Frage gestellt. Vielmehr soll die Anbindung an den westlich gelegenen Knick wiederhergestellt werden.

Gemäß Beratungserlass ist der Solarpark sowohl mit einer geschlossenen, mindestens 10 m breiten randlichen Eingrünung mit vielreihigen Strauch- und Gehölzpflanzungen zu umgeben als auch innerhalb eine Kammerung mittels Durchgrünungsachsen als Binnengliederung vorzunehmen.

Aus Gründen des Landschaftsbildschutzes wird eine lückenlose Eingrünung im Norden des Plangebietes entlang der Bahn gefordert.

Die aktuell reduzierten Knicks sollen wieder verlängert werden, die in Nordsüdrichtung verlaufen und dadurch wieder zu einer Stärkung des lokalen Biotopverbundes beitragen.

Hinsichtlich der Aussagen zu Kapitel 2.3.3 des Umweltberichtes sei erwähnt, dass ein turnusmäßiges „Auf den Stock setzen“ ausdrücklich nicht für die landschaftsbildprägenden Überhälter gilt. Hierbei handelt es sich um Bäume mit einem Stammumfang von 200 cm und mehr (gemessen in einem Meter Höhe). Um eine entsprechende textliche Ergänzung wird gebeten.

Im südwestlichen Randbereich befindet sich ein offener, wasserführender Graben, der gleichfalls die Funktion eines lokalen Biotopverbundes wahrnimmt. Nach der Planzeichnung soll der offene Graben verrohrt und flächenhaft mit PV-Elementen überstellt werden. Aufgrund der Biotopverbundfunktion wird um eine Überarbeitung der Planung gebeten.

Bei der Fläche im Südosten des Plangebietes (Flurstück 18/2) handelt es sich um unterschiedliche, durchgehend bewirtschaftete Grünlandtypen, die keinem gesetzlichen Schutz unterliegen. An gesetzlich geschützten Biotopen und Wäldern sind Puffer- bzw. Abstandszonen vorgesehen, die ökologisch aufgewertet werden und als Kompensationsflächen zur Verfügung stehen sollen. Der Umfang der vorgesehenen Kompensationsflächen übersteigt dessen notwendiges Ausmaß, so dass keine Notwendigkeit für die Ausweisung weiterer Ausgleichsflächen besteht.

Die geplante Entwidmung des in Ost-West-Richtung verlaufenden Knicks im Zentrum des Plangebietes entspricht den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (MELUND 2017). Der notwendige Ausgleich wird im Gebiet erbracht. Der Vorschlag eine „Anbindung“ des „Knickstummels“ durch Gehölzpflanzungen vorzunehmen, wird aufgenommen (durch entsprechende Festsetzung im B-Plan)

Laut benanntem Erlass „*sind Solaranlagen mit einer geschlossenen Umpflanzung mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern zu versehen (z.B. Knicks, Feldhecken o.ä.)*“. Eine Mindestbreite ist hier nicht benannt.

Eine randliche Eingrünung ist zum guten Teil bereits gegeben (Bewuchs entlang der Bahn, Knicks, Waldflächen); sie wird dort ergänzt wo eine Abschirmung gegenüber vorhandener Bebauung geboten ist. Insofern wird der Empfehlung gefolgt.

In den Bereichen mit bereits vorhandenen Knick- und Gehölzbeständen wird das Erfordernis einer zusätzlichen Eingrünung nicht gesehen, zumal dort keine Siedlungs- oder Verkehrsflächen unmittelbar angrenzen.

Es ist vorgesehen einen zentralen, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Knick nach Norden zu verlängern (Kompensation zur Entwidmung). Darüber hinaus werden durchgehende Grünzüge in Nord-Süd-Richtung als Extensivgrünland geschaffen, die ebenfalls eine Verbundfunktion herstellen.

Der Hinweis wird im Umweltbericht ergänzt.

Die Baugrenze wird angepasst, so dass der Graben nicht mit Modulen überstellt wird. Südlich des Grabens wird ein 5m breiter Räumstreifen freigehalten.

<p>Es wird ein Reihenabstand von 2,50 m (lotrechter Abstand zwischen den Solarelementen) gefordert.</p> <p>Ein lichter Abstand zur Bodenoberfläche von 0,8 m soll einen ausreichenden Licht- und Niederschlagseinfluss gewährleisten.</p> <p>Zur Entwicklung der Fläche mit der Zielsetzung „Aushagerung / Nährstoffverminderung“ sind die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen. Es wird angeregt, diese in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">- ganzjähriges Verbot der Anwendung organischer und chemisch-synthetischer Düngemittel,- ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,- Umbruchverbot- Verbot von Entwässerungsmaßnahmen- ganzjähriges Verbot des Walzens. <p>Zur Pflege und Unterhaltung sowohl der extensiv zu unterhaltenden Grünlandflächen innerhalb des Solarparks ist eine extensive Beweidung mit Schafen (vier Tiere zzgl. Nachzucht/ha/Jahr) prioritär. Alternativ wäre eine Mahd (frühestens jeweils ab Mitte Juni) möglich, wobei das Mahdgut zwingend von der Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist.</p> <p>Zur weiteren Steigerung der Artenvielfalt sollten zudem geeignete kleinräumige Habitatstrukturen wie z. B. Le-sesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer und Rohbodenstellen an verschiedensten Stellen innerhalb des Planungsbereichs geschaffen werden.</p> <p>Planungsrechtlich sind die sowohl in den Randbereichen auszuweisenden und der Kompensation dienenden Strauch-, Gehölz- und Grünlandflächen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auszuweisen.</p> <p>Zur Sicherung der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen sind die Kompensationsflächen durch grundbuchamtliche Eintragung zugunsten des Naturschutzes an erstrandiger Stelle dauerhaft zu sichern. Da die Kompensationsmaßnahmen i. R. eines regelmäßigen Monitorings einer Erfolgskontrolle zu unterziehen sind, wird um eine entsprechende Ergänzung der textlichen Festsetzungen gebeten.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt (UWB, Abwasser)</u></p> <p>Die Reinigung der Module darf nur mit Wasser ohne Zusätze oder mit Verfahren durchgeführt werden, bei denen keine Flüssigkeiten oder Stoffe bzw. Stoffgemische in den Boden gelangen können.</p>	<p>Das Konzept des Vorhabenträgers (Vorhaben- und Erschließungsplan) sieht Abstände von 2,5 m vor.</p> <p>Der Bodenabstand wird entsprechend festgesetzt.</p> <p>Die Zielsetzung „Aushagerung“ ist erwünscht, aber im Umweltbericht nicht explizit benannt. Sie steht fachlich weitgehend im Widerspruch zu der von der UNB gewünschten Beweidung der Flächen, die weitgehend geschlossene Nährstoffkreisläufe zur Folge haben.</p> <p>Die mit den ersten drei Spiegelstrichen benannten Maßnahmen werden ergänzend in die Regelungen im Durchführungsvertrag aufgenommen. Bezüglich des Entwässerungsverbots wird konkretisiert, dass eine Unterhaltung der bestehenden weiterhin Anlagen möglich ist.</p> <p>Für das möglicherweise notwendige Walzen wird eine zeitliche Befristung aufgenommen, so dass eine Schädigung z.B. von bodenbrütenden Vögeln ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Extensive Beweidung / alternativ Mahd werden im B-Plan festgesetzt.</p> <p>Die prioritäre Beweidung mit Schafen ist bereits im Umweltbericht benannt. Die Hinweise zur Mahd werden ergänzt. Dabei wird eine mögliche späte Mahd zur Futterwerbung nicht als „Entsorgung“ bezeichnet.</p> <p>Der Hinweis wird als Vorschlag / Empfehlung in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Als „Grundnutzung“ bleibt es bei der Festsetzung als Grünfläche. Diese wird umlaufend mit der Signatur „<i>Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i>“ versehen mit Festsetzung des Entwicklungsziels der Maßnahme (extensives Weideland).</p> <p>Die Verpflichtung zur dinglichen Sicherung und zum Monitoring erfolgt im Durchführungsvertrag. Die benannte Sicherung wird als Hinweis im Umweltbericht ergänzt.</p> <p><i>(Anm.: Im Durchführungsvertrag erfolgt generell: die Verpflichtung zur Umsetzung aller umweltbezogener Maßnahmen nach Maßgabe Umweltbericht).</i></p> <p>Der Hinweis wird in den Umweltbericht in den Kapiteln 2.2.1.1 Schutzgut Boden und 2.2.1.2 Schutzgut Wasser aufgenommen.</p>
---	---

<p><u>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</u> Keine Bedenken Es werden einige Ergänzungen zum Umweltbericht bezüglich des Bodenschutzes angeregt (Altablagerung in Nachbarschaft zum Plangebiet ohne erkennbare Auswirkungen; Hinweise zum Schutz des Oberbodens bei Bauarbeiten).</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise zum Bodenschutz werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
<p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses erfolgt nach abschließender Beratung der Stellungnahmen zum Satzungsbeschluss (B-Plan) bzw. abschließenden Beschluss (FNP-Änderung). Neuerliche Beteiligung erfolgt zum nächsten Planungsstand „Entwurf“ (Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB).</p>
<p>Freiwillige Feuerwehr Melsdorf <i>Schreiben vom 23.08.2022</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu dem geplanten Bauvorhaben sollte ein Brandschutzkonzept von einem geprüften Sachverständigen für Brandschutz erstellt und im vollen Umfang umgesetzt werden. - Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 muss erstellt und der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden - Hinweise zu Anforderungen an Zufahrten und Bewegungsflächen - Zufahrten im Bereich der Anlagenfelder müssen am Ende eine Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge aufweisen (keine Sackgassenbildung) - Allgemeine Hinweise über die Zugänglichkeit der Anlagenfelder - Es ist für die Anlagenfelder ausreichend Löschwasserbedarf vorzuhalten - Um eine mögliche Brandausbreitung gering zu halten, ist der Bewuchs unterhalb der Module kurz zu halten. - Die Feuerwehr muss durch den Betreiber vor Inbetriebnahme der Anlage eingewiesen werden. 	<p>Kenntnisnahme Das aktuelle Planungskonzept des Vorhabenträgers (Vorhaben- und Erschließungsplan sieht bereits Löschwasserkissen mit zugeordneten Aufstellflächen für die Feuerwehr vor. Die Planung wird im Weiteren mit der FF Melsdorf und ggf. den Stadtwerken Kiel (vgl. nachstehende Stellungnahme) abgestimmt. Der Vorhabenträger ist informiert.</p>
<p>Stadtwerke Kiel <i>Schreiben vom 16.08.2022</i></p> <p>Im westlichen Bereich des Plangebiets verläuft eine Gastransportleitung. Diese Leitung ist grundbuchlich gesichert und darf während ihres Bestehens nicht überbaut oder durch sonstige Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdet werden. Unsere Leitungstrassen müssen für uns jederzeit zugänglich sein. Bei Bebauungen und Baumpflanzungen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,0 m zu den vorhandenen Versorgungsanlagen und -leitungen einzuhalten. Eine Überbauung vorhandener Versorgungsleitungen ist nicht zulässig. Im Bereich unserer Leitungen dürfen keine nennenswerten Höhenveränderungen vorgenommen werden. Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen sind mit dem Betrieb der Stadtwerke Kiel abzustimmen.</p>	<p>Die Gasleitung wird in der Planzeichnung des B-Planes dargestellt. Die Baugrenzen wurden so angepasst, dass die Gastransportleitung mit einem seitlichen Abstand von 2 m nicht überbaut werden kann. Der Vorhabenträger ist informiert.</p>

<p>Seitens der Strom- und Wasserversorgung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Notfall können die vorhandenen Hydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes - zur Wasserentnahme für Löschwassergenutzt werden, unter Einhaltung des DVGW-Arbeitsblattes W-405. Der Brandschutz gehört zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Melsdorf. Geforderte Löschwassermengen aufgrund der baulichen Nutzung sind mit der Gemeinde Melsdorf abzustimmen. Die Stadtwerke Kiel AG können auf Anfrage die möglichen Entnahmemengen aus dem öffentlichen (Trink-) Wasserversorgungsnetz ermitteln und dem zuständigen Amt mitteilen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Vorhabenträger ist informiert.</p>
<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus S-H <i>Schreiben vom 09.08.2022</i></p> <p>Keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH, Standort Rendsburg, erfolgen. Hierzu sind dem LBV rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p><u>Stellungnahme Referat ÖPNV, Eisenbahnen:</u> Die Querung der Bahnlinie über einen privaten Bahnübergang sollte unbedingt mit der DB Netz AG vorab geklärt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung Der Vorhabenträger ist informiert.</p> <p>Nach aktuellem Planungsstand ist die Erschließung des Solarparks über die Gleisanlagen hinweg nicht mehr vorgesehen.</p>
<p>Archäologisches Landesamt <i>Schreiben vom 27.07.2022</i></p> <p>z.Zt. keine Auswirkungen auf archäologische Denkmale zu erkennen, daher keine Bedenken.</p> <p>Lage teilweise im archäologischen Interessengebiet, Verweis auf § 15 DSchG (Verhalten bei Funden)</p>	<p>Kenntnisnahme Der Sachverhalt ist bereits in der Begründung (Umweltbericht) thematisiert.</p>
<p>Stadt Kiel(Stadtplanungsamt) <i>Schreiben vom 25.08.2022</i></p> <p>Es wird befürchtet, dass der Solarpark die Entwicklungsmöglichkeiten des gemeinsamen Gewerbegebiets Rotenhof beschränkt. Die Stadt Kiel möchte daher bei der Gemeinde Melsdorf für eine Prüfung der Erweiterungsmöglichkeiten für das Gewerbegebiet werben. Die Erweiterungsmöglichkeiten könnten auch auf Teilflächen des geplanten Solarparks liegen.</p>	<p>Die Gemeinde verkennt nicht, dass der Fläche prinzipiell auch die Eignung für eine gewerbliche Entwicklung, ausgehend vom östlich gelegenen Gewerbegebiet, zuzusprechen ist. Die Gemeinde sieht auf absehbare Zeit aber keinen Bedarf für eine derart raumgreifende gewerbliche Entwicklung und steht einer solchen grundsätzlich auch durchaus kritisch gegenüber. Die zwischen geplantem Solarpark und vorhandenem Gewerbegebiet verbleibende Fläche (ca. 16 ha) wird daher als ausreichender Rahmen für eine der Gemeinde angemessene gewerbliche Entwicklung gesehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird auf der Fläche des Plangebietes der erneuerbaren Energieerzeugung (die im überragenden öffentlichen Interesse liegt) ein Vorrang vor anderweitiger gewerblicher Nutzung eingeräumt.</p>

<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie <i>Schreiben vom 27.07.2022</i></p> <p>Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Diese sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Vorhabenträger ist informiert.</p>
<p>Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, ist dem NIBIS-Kartenserver zu entnehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme Nach NIBIS-Kartenserver befindet sich kein Bergwerkseigentum auf der Fläche</p>

2. Landesplanung

Schreiben der Landesplanungsbehörde vom 23.09.2022

Inhalt der Stellungnahme	Bewertung
<p>In den Planunterlagen ist bereits eine Standortsuche für großflächige Photovoltaik- Freiflächenanlagen im Gebiet des Amtes Achterwehr beigefügt.</p> <p>Im Konzept, das sich auf die Bahntrasse und Autobahn konzentriert, wird der mittlerweile nicht mehr aktuelle 110-Meter-Abstand zu Bahntrassen und Autobahnen der EEG-Förderkulisse als Grundlage herangezogen. Nach dem gültigen EEG beträgt der Abstand aber derzeit 200 Meter, vorgesehen sind künftig 500 Meter. Aus Sicht der Landesplanung wird daher dringend empfohlen, dass erarbeitete Konzept aufgrund der fortgeschriebenen Rahmenbedingungen (EEG) und unabhängig von den Bahnlinien und Autobahnen fortzuschreiben, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen mittlerweile auch außerhalb der EEG-Flächen wirtschaftlich betrieben werden können. Aus dem derzeitigen Konzept kann die PV-Planung nur teilweise abgeleitet werden (Fläche 21), die überwiegenden Flächen jedoch nicht. Aus landesplanerischer Sicht wird daher für die Fortführung der Planung eine Fortschreibung des Konzeptes als erforderlich angesehen. Zusätzlich sollte das Standortkonzept entsprechend Ziffer 4.5.2 Abs. 4 interkommunal abgestimmt werden.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten den gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung in der Fortschreibung des Konzeptes zu berücksichtigen.</p> <p>Auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde bittet in seiner Stellungnahme vom 26.08.2022 um eine Aktualisierung und Erweiterung des Konzeptes.</p> <p>Auf Ebene des Regionalplanes befindet sich der geplante Solarpark zudem in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Nach Ziffer 4.6.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 sollen in den Vorbehaltsgebieten die Rohstofflagerstätten oder –vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder Rohstofflagerstätten bei</p>	<p>Das Standortkonzept wurde zwischenzeitlich unter Berücksichtigung des Beratungserlasses überarbeitet und an die geänderten EEG-Rahmenbedingungen angepasst. (> siehe ansonsten oben zur Stellungnahme Kreis RD-ECK, FD Regionalentwicklung)</p> <p>Laut angesprochenem „Fachbeitrag Rohstoffsicherung“ des Geologischen Landesdienstes befinden sich keine Gebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe im Plangebiet. Dementsprechend ist in der aktuellen Fortschreibung des Standortkonzeptes das Plangebiet vollständig als Eignungsfläche ausgewiesen.</p>

der Abwägung besonderes Gewicht beigemessen werden. Ich verweise bezüglich der Rohstoffsicherung auch auf die aktuellen fachlichen Grundlagen, die dem Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes vom Januar 2019 entnommen werden können. Auf diesen Beitrag wird in den Planunterlagen zwar verwiesen, ein genaues Ergebnis aus dem Beitrag ist jedoch nicht dargelegt und sollte entsprechend beigefügt werden.

Der Plangeltungsbereich der vorgelegten Planung befindet sich in der Nähe des bestehenden interkommunalen Gewerbegebietes Rotenhof. Der interkommunale Standort weist durch die Anbindung an die BAB A 215 als Landesentwicklungsachse sowie zum Bahnhaltepunkte eine hohe Standortgunst innerhalb des Ordnungsraums Kiel auf, die sich in der Vergangenheit auch durch die dynamische Entwicklung des Gebietes bestätigt hat. Nach dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II kommt der Standort aufgrund seiner Lage an der Landesentwicklungsachse für eine Festlegung als überregionaler Standort für Gewerbegebiete bei der Neuaufstellung des Regionalplans in Betracht. Aus landesplanerischer Sicht sollten Einschränkungen dieser Lagegunst für eine zukünftige weitere Gewerbeentwicklung dringend vermieden werden. Das „Heranrücken“ einer PV-Planung zu diesem gewerblichen Schwerpunkt sehe ich daher kritisch. Insofern wird die Gemeinde Melsdorf nachdrücklich gebeten, die vorgelegte Planung im Hinblick auf zukünftige gewerbliche Entwicklungsoptionen zu überprüfen und zu überarbeiten.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Eine abschließende Entscheidung, ob für diese Planung ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, kann auf der Grundlage der noch in mehreren Punkten zu überarbeitenden Planunterlagen nicht erfolgen und wird insofern zurückgestellt.

Aus Sicht der Landesplanung wird aufgrund der verschiedenen offenen Punkte eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Aus der Begründung wird aktuell nicht ersichtlich, warum nicht vorrangig Flächen entwickelt werden sollen, die in der Alternativenprüfung mit „gut geeignet“ bewertet worden sind. Bezüglich der Alternativenprüfung verweise ich zudem auf die Stellungnahme des Kreises vom 26.08.2022 und bitte um Beachtung.

Die Ordnungszahl „18“ des im Parallelverfahren beabsichtigt aufzustellenden B-Plan Nr. 18 wurde bereits im Rahmen der Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 18 verwendet, welche mit Nachricht vom 17.02.2022 derzeit als ruhend gestellt wurden. Vor diesem Hintergrund sollte die gewählte Nummerierung überprüft werden.

Die Gemeinde verkennt nicht, dass der Fläche prinzipiell auch die Eignung für eine gewerbliche Entwicklung, ausgehend vom östlich gelegenen Gewerbegebiet, zuzusprechen ist. Die Gemeinde sieht auf absehbare Zeit aber keinen Bedarf für eine derart raumgreifende gewerbliche Entwicklung und steht einer solchen grundsätzlich auch durch-aus kritisch gegenüber. Die zwischen geplante Solarpark und vorhandenem Gewerbegebiet verbleibende Fläche (ca. 16 ha) wird daher als ausreichender Rahmen für eine der Gemeinde angemessene gewerbliche Entwicklung gesehen.

Vor diesem Hintergrund wird auf der Fläche des Plangebietes der erneuerbaren Energieerzeugung (die im überragenden öffentlichen Interesse liegt) ein Vorrang vor anderweitiger gewerblicher Nutzung eingeräumt.

Die Landesregierung hat am 13.09.2022 beschlossen, auf ein ROV für Freiflächen-Solaranlagen i.d.R. zu verzichten und dies nur ausnahmsweise ein besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten durchzuführen (z.B. bei außergewöhnliche Größe oder der Lage in einem besonders konfliktträchtigen Raum). Dies ist hier nicht erkennbar.

Kenntnisnahme

Im Rahmen der Aktualisierung / Fortschreibung der Standortanalyse wurde das Plangebiet (welches eine wesentlich größere Fläche umfasst als die damalige Potentialfläche) unter Einstellung der aktuellen Rahmenbedingungen als „gut geeignet“ herausgearbeitet.

zur Stellungnahme Kreis > siehe oben

Die Gemeinde hatte zum „Solarpark Melsdorf“ am 15.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 18 sowie für die 9. Änderung des FNP beschlossen. Die Ordnungsnummer 18 für den B-Plan ist daher richtig. Nachträglich stellte sich jedoch heraus, dass die Ordnungsnummer 9 der FNP-

Der Planzeichnung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mangelt es an einer hinreichenden Gebietsbezeichnung. Daher ist die Planzeichnung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes um eine hinreichende Gebietsbezeichnung zu ergänzen.

Der Überschrift der Begründung zum Vorentwurf ist zu entnehmen, dass es sich bei Begründung um eine gemeinsame Begründung sowohl für den F-Plan als auch für den B-Plan der Gemeinde Melsdorf handelt. Da es sich bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans jedoch um zwei eigenständige Bauleitplanverfahren handelt, ist jeweils eine Begründung für den F-Plan und eine für den B-Plan anzufertigen. Dabei sollte aus den unterschiedlichen Begründungen erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind. Die jeweilige Begründung ist jeweils auf die F- bzw. B-Plan-Ebene anzupassen und die Inhalte sind entsprechend der Planungshierarchie abgeschichtet zu formulieren.

In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Beifügen als „bloße“ Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters) und entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB zur Vermeidung eines beachtlichen Verfahrensmangels zu gliedern.

Änderung bereits vergeben war für die FNP-Berichtigung im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 15 „Melsdorf-Ost“. Daher wurde der Aufstellungsbeschluss für die FNP-Änderung am 22.06.2022 korrigierend neu gefasst mit der Ordnungsnummer **10**.

Ergänzende Anmerkung zur „Ruhendstellung“:

Die Planungsanzeige erging am 15.02.22 vor-schnell, d.h. ohne erläuternde Planunterlagen; daher wurde die Landesplanung mit Schreiben vom 17.02.22 gebeten, die Bearbeitung der Planungsanzeige ruhen zu lassen bis zur Vorlage weiterer Planunterlagen (was am 19.07.2022 mit der Übersendung des Vorentwurfs im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung geschah).

Die Planzeichnung wird ergänzt um die Gebietsbezeichnung „Solarpark Melsdorf“.

Dieser Sachverhalt ist der Gemeinde bekannt. Dementsprechend ist dem Kap. 0 „Vorbemerkungen“ der Begründung zum Vorentwurf auch zu entnehmen, dass wegen der inhaltlich-thematischen und der räumlichen Kongruenz und dem frühen Planungsstand die Erläuterungen zur FNP-Änderung und zum B-Plan im Vorentwurf noch zusammengefasst sind und dass zum nachfolgenden Planungs- und Verfahrensstand „Entwurf“ die Planwerke dann separat erstellt und vorgelegt werden.

Dieser Sachverhalt ist der Gemeinde bekannt. Dementsprechend findet sich im Kap. 5 „Umwelt“ der Begründung zum Vorentwurf (vgl. Fußnote Nr. 15) der diesbezüglich klarstellende Hinweis, dass der Umweltbericht im weiteren Verfahren zum Teil II der Planbegründungen wird.

Die Beifügung des Umweltberichts als Anlage zum Vorentwurf hat in dieser frühen Planungsphase also rein redaktionelle Gründe und verkennt nicht seine rechtsformale Stellung als jeweils integraler und eigenständiger Teil der Planbegründungen.

3. Öffentlichkeit

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Einwohnerversammlung.

Anhörungstermin am 21.09.2022 > siehe anliegendes Protokoll der Einwohnerversammlung	Kenntnisnahme
--	---------------

* * * * *

bearbeitet für die Gemeinde Melsdorf
GRZwo Planungsbüro, Flensburg/Büro für Landschaftsentwicklung, Kiel, am 23.01.2023

Anlage: - Niederschrift Einwohnerversammlung

Gemeinde Melsdorf

Niederschrift

Hiermit lade ich alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Melsdorf ein zur
Einwohnerversammlung der Gemeinde Melsdorf

Sitzungstermin:	Mittwoch, 21.09.2022
Raum, Ort:	Bürgerhaus Melsdorf, Karkkamp 4, 24109 Melsdorf
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:55 Uhr

Anwesenheit

Anwesende:

Vorsitz

Frau Anke Szodrich	Bürgermeister/-in
--------------------	-------------------

Mitglieder

Herr Manfred Berke	1. Stv. Bürgermeister/-in
--------------------	---------------------------

Verwaltung

Herr Jan-Heiko Münster	Protokollführung (Verwaltung)
------------------------	-------------------------------

Gäste und Presse

Herr Brodbeck, SolarWind Projekt GmbH
Frau Camilla Grätsch Planungsbüro GRZWO
Herr Dr. Klaus Hand - Büro für Planungsentwicklung GmbH
Herr Frieler, Enerparc AG
Herr Luckhardt, Planungsbüro GRZWO

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Begrüßung
- 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 / 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Photovoltaikanlage Solarpark Melsdorf“ Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch
- 3 Ortsentwicklungsplanung – aktuelle Themen der Gemeinde
- 4 Verschiedenes

Protokoll

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung

Bürgermeisterin Frau Szodrich eröffnet um 19.00 Uhr die Einwohnerversammlung und begrüßt die ca. 60 anwesenden Personen. Insbesondere begrüßt sie Frau Grätsch und Herrn Luckhardt vom Planungsbüro GRZWO, Herrn Dr. Hand vom Büro für Planungsentwicklung, Herrn Frieler von der Enerpac AG sowie Herrn Brodbeck von der SolarWind Projekt GmbH.

2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 / 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Photovoltaikanlage Solarpark Melsdorf“ Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Die Bürgermeisterin übergibt den Vorsitz an den 1. stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Berke, der durch diesen Tagesordnungspunkt leiten wird.

Herr Berke gibt einen kurzen Einblick in den bisherigen zeitlichen Ablauf des Verfahrens. Im Anschluss wird von den Gästen mittels einer Präsentation, welche dem Protokoll als Anlage beiliegt, die Hintergründe der B- und der F-Planung näher erläutert.

Im Anschluss werden von den Zuschauern folgende Fragen gestellt und entsprechend beantwortet:

- Darf man als Jagdpächter die Flächen weiterhin betreten?
Ja, darf man.
- Wie hoch sind die Anlagen?
Der Aufbau ist mit einer Höhe von 80 cm ansteigend an der höchsten Stelle mit knapp 3 Meter geplant
- Ist Spaziergehen auf der Anlage erlaubt?
Dies ist grundsätzlich eine Frage die in den Zuständigkeitsbereich des Grundstückseigentümers fällt. Aus Sicht der Projektträger spricht nichts dagegen.
- Ist der bestehende Wanderweg von der Planung betroffen?
Nein, der liegt außerhalb des Plangebiets
- Wie erfolgt die Zufahrt zur Anlage?
die Zufahrt soll im westlichen Bereich über die Straße Fegefeuer erfolgen. Die Baustraße wird im nördlichen Bereich des Plangebiets parallel zur Bahnstrecke verlaufen.
- Wie groß ist der Abstand zur Wohnbebauung im nördlichen Bereich (Moorblöcken, Birkenweg)?
Der Abstand beträgt ca. 30 Meter bis zur Grundstücksgrenze.
- Ist eine Einspeisung in das örtliche Stromnetz geplant?
Bisher ist dies eher unüblich und nicht geplant. Durch die nicht dauerhaft gleichbleibende Höhe der Stromerzeugung ist dies auch nicht ohne einen Partner, z.B. die Stadtwerke möglich.
- Sind die Rastvögel kartiert worden?
Nein. Dies ist keine gesetzliche Vorgabe. Die Brutvögel sind kartiert worden.

- Wo wird das Erdkabel zum Einspeisen verlegt werden?
Dies ist noch nicht endgültig geklärt, da hier noch eine Rückantwort der Stadtwerke Kiel als örtlicher Netzbetreiber fehlt.
Es wird voraussichtlich ein Gebäude für ein Umspannwerk auf dem Gelände gebaut werden müssen. Ebenso muss eine Datenleitung verlegt werden.
- Es liegt ein privates Wegerecht für die Bewohner des Kiesschacht Richtung Dorfstraße über das Plangebiet vor. Bleibt dieses bestehen?
Ja, das Wegerecht bleibt bestehen.
- Ist ein Anschluss an die Datenleitung für Bürger möglich?
Dies muss geprüft werden. Könnte aber denkbar sein.
- Wann ist mit einem Baubeginn zu rechnen?
Bei optimalen weiteren Verlauf der Planung etwa Mitte 2023.
- Wer ist zukünftig Eigentümer der Flächen?
Der Vorhabenträger ist nur Pächter der Flächen. An den Eigentumsverhältnissen ändert sich durch den Solarpark nichts.
- Wie lang ist die Lebensdauer der Anlage?
Es wird mit einer Lebensdauer von 25 Jahren geplant.
- Was passiert im Anschluss mit der Fläche?
Rückbau oder Repowering
- Wo geht der Strom nach der Einspeisung ins Netz hin?
Ins öffentliche Stromnetz.
- Wie ist die Situation für die Feuerwehr?
Es sollen Löschbrunnen, wo möglich und Löschkissen installiert werden.
- Wie ist die Blendwirkung der Module?
Bei den eingesetzten Module der neuesten Generation ist eine Blendwirkung durch eine entsprechende Beschichtung ausgeschlossen.
- Wie ist die Wärmeentwicklung der Module?
Es ist eine Wärmeentwicklung vorhanden, die auch eine Auswirkung auf die Ökologie hat.
- Ist auch ein genossenschaftliches Modell statt des Crowd Funding denkbar?
Wird bisher noch nicht durchgeführt.
- Ist durch die schrägen Flächen eine besondere Belastung bei Regenfällen für die Fläche zu erwarten?
Es ist nicht mit einer Mehrbelastung der Fläche zu rechnen.
Hierzu kommt ein Hinweis eines Bürgers auf 2 Flächen (in der Mitte und rechts unten im Plangebiet) die nach Starkregenfällen sehr feucht sind.
- Wie sind die Fundamente der Stützen ausgebildet?
Die Stützen der Module werden nicht mit einem Betonfundament aufgestellt. Betonfundamente sind nur bei den Trafostationen notwendig und ggf. Beim Gebäude für das Umspannwerk.
- Warum wird die Anlage so nah am Dorf und somit in Bürgernähe gebaut?
Es liegt hier eine durch die Landesplanung besonders geeignete Fläche durch die Autobahn und die Bahnstrecke vor.

- Wie hoch werden die Sichtschutzhecken?
Anfangs ca. 80 cm bis 1,50 m in 5-reihiger Anpflanzung.
- Sind die Planänderungen für die Bürger regelmäßig einsehbar?
Dies ist nur im Rahmen der öffentlichen Beteiligungen und in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde möglich.
- Warum wird eine so große freie landwirtschaftliche Fläche überplant und nicht ein bereits versiegelte Fläche?
Die Technik für bereits versiegelte Flächen ist noch in der Planung und zum derzeitigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, wann diese Marktreif sein wird.

Nachdem keine weiteren Fragen vorliegen, dankt Herr Berke für die rege Diskussion und verabschiedet die Gäste.

Die Bürgermeisterin übernimmt nach einer Pause von 20.50 Uhr bis 21.05 Uhr wieder die Versammlungsleitung.

3 . Ortsentwicklungsplanung – aktuelle Themen der Gemeinde

Die Bürgermeisterin berichtet den noch anwesenden etwa 20 Teilnehmern über die aktuellen Themen der Gemeinde:

- Interkommunales Gewerbegebiet Rothenhof
Das letzte Grundstück ist verkauft.
Im Bereich der Feuerwehr gibt es noch Klärungsbedarf mit der Stadt Kiel.
- B-Plan 15 Melsdorf-Ost
Der Plan ist entwickelt und kann in die Umsetzung gehen. Die Gemeinde möchte dort Mehrfamilienhäuser und bezahlbaren Wohnraum entstehen lassen.
Die genaue Art und Ausrichtung der Häuser ist noch nicht absehbar.
- B-Plan 10 Dorfmitte
Eine Änderung ist in Arbeit.
- Feuerwehr und Bauhof
Das Feuerwehrgerätehaus muss um und ausgebaut werden. Hierbei soll auch der Bauhof in die jetzige Fahrzeughalle der Feuerwehr verlegt werden. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf derzeit etwa 8 Mio €.
- Grundschule
An der Schule sind derzeit 141 Kinder, die unterrichtet werden. Hierdurch ist ein Raumproblem entstanden, welches durch einen Container gelöst werden soll als zusätzlicher Klassenraum.
Hierbei wird auch die Parkplatzsituation angesprochen. Hierfür gibt es noch keine Lösung.
- Regen- und Schmutzwasserkanalsanierung Rothenberg/An Dom
Die Ausschreibung ist erfolgt und die Maßnahme wird demnächst starten.
- Neue Sporthalle
Der Baubeginn steht kurz bevor.
Förderbescheide liegen der Gemeinde in Höhe von 1.75 Mio € vor. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 6,2 Mio € zur Zeit. Fertigstellung ist für Ende 2023 geplant.

- Gebäude Firma Böttcher-Bau
Es wird angefragt, warum die Gemeinde das Gebäude nicht kauft. Hierzu kann von der Bürgermeisterin derzeit keine Aussage getroffen werden.
- Haushaltslage der Gemeinde
Auf Nachfrage teilt die Bürgermeisterin mit, dass es der Gemeinde Melsdorf zum jetzigen Zeitpunkt aus finanzieller Sicht gut geht.
- Ausblick in die Zukunft der Gemeinde
Ein Bürger fragt nach, wo Melsdorf in 40 Jahren stehen wird.
Die Bürgermeisterin teilt mit, dass diese Frage schwer zu beantworten ist, sie hofft jedoch, das Melsdorf dann weiterhin eine eigenständige Gemeinde ist.

4 . Verschiedenes

Die Bürgermeisterin teilt mit, das der Altglas- und der Altkleidercontainer aufgrund der Bau-
maßnahme der neuen Sporthalle von der Straße Radebrüche in den Karkkamp verlegt wird.

Das Amt benötigt dringend Wohnraum für Flüchtlinge. Bei entsprechenden Angeboten gerne
an die Amtsverwaltung wenden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt die Bürgermeisterin die Sitzung
um 21.56 Uhr.

gez.

Vorsitz

gez.

Protokollführung